|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1136 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 461 |

[*p. 461*] A. Mit Entscheid vom 9. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Rudolf Fux, geboren 1917, ledig, von Brig, Mechaniker, wohnhaft in Zürich, Denzlerstraße 34, bei Kinzig, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Rudolf Fux am 28. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

2. Der Rekurrent ist im Dezember 1943 von Brig her nach Zürich zugezogen. Er arbeitet seit 2. Dezember 1943 als Mechaniker in der Schweizerischen Waggons- und Aufzügefabrik A.-G. in Schlieren. Im Dezember 1943 wurde ihm die Wohnbewilligung für die Stadt Zürich gewährt, jedoch mit der Auflage, daß der Rekurrent im Zimmer seines Bruders wohne und somit kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht werde. Der Rekurrent hat nunmehr die Wohngelegenheit bei seinem Bruder aufgegeben und ein eigenes möbliertes Einzelzimmer bezogen. Heute verlangt er die Bewilligung zur Benützung eines eigenen Zimmers. Zur Begründung dieses Begehrens führt der Rekurrent im wesentlichen aus: Er sei genötigt gewesen, ein eigenes Zimmer zu beziehen, da sich das Zusammenwohnen mit seinem Bruder im selben Zimmer auf die Dauer als unpraktisch erwiesen habe. An seinem Arbeitsorte in Schlieren habe er kein geeignetes, vor allem kein billiges Zimmer gefunden, während ihm jetzt in Zürich eine sehr billige und angenehme Wohngelegenheit zur Verfügung stehe. Zudem habe er die Möglichkeit, sich in deren Nähe ausnahmsweise günstig zu verköstigen. Da er seinen zeitweise kranken Vater unterstütze, habe er seine persönlichen Ausgaben möglichst einzuschränken. Mit Zürich verbänden ihn zudem persönliche Beziehungen zu seinem Bruder und Freunden. Ferner beabsichtige er, bei Besserung seiner finanziellen Lage das Abendtechnikum an der „Juventus“ zu besuchen, was ihm durch das Wohnen in der Stadt Zürich selbst bedeutend erleichtert würde.

Der Rekurrent arbeitet in Schlieren und gibt nicht an, etwa einen Wechsel seines Arbeitsplatzes zu beabsichtigen. Berufliche Gründe zum Zuzug nach der Stadt Zürich bestehen somit keine. Die Tatsache, daß gemäß Auskunft des Mietamtes Schlieren dort bis anhin noch kein Mangel an Einzelzimmern besteht und der Nachfrage noch immer entsprochen werden konnte, ergibt, daß sich der Rekurrent entgegen seinen Angaben wohl nicht ernstlich bemühte, eine Wohngelegenheit an seinem Arbeitsplatze zu finden. Auf allfällige dem Rekurrenten durch günstige Unterkunft und Verköstigung in Zürich mögliche kleine Einsparungen kann in Anbetracht des guten Einkommens des Rekurrenten, insbesondere aber im Hinblick auf die in der Stadt Zürich herrschende Wohnungsnot, keine Rücksicht genommen werden. Es ist nicht erwiesen, daß es dem Rekurrenten bei ernstlichem Bemühen nicht möglich sein sollte, ebenso günstige Gelegenheiten in Schlieren zu finden. Eine eventuelle Verteuerung seines Lebensunterhaltes würde zudem durch Wegfall der Bahn- und Tramspesen für Hin- und Rückfahrt zur Arbeit zum mindesten teilweise ausgeglichen. Die angegebenen persönlichen Beziehungen zu seinem Bruder und zu Freunden in Zürich kann der Rekurrent auch von dem nahen Schlieren aus aufrecht erhalten. Auch der Besuch von Abendkursen an der „Juventus“, der übrigens erst in unbestimmter Zeit vorgesehen ist, vermag die Niederlassung in der Stadt Zürich nicht zu rechtfertigen. Bei den guten Verkehrsverbindungen zwischen Schlieren und Zürich wird dem Rekurrenten die kleine Unannehmlichkeit der Reise nach Zürich zumutbar sein. Es dürfte die Freizeit des Rekurrenten wohl ebensosehr beanspruchen, wenn er bei Niederlassung in der Stadt Zürich den Weg zwischen seinem Wohn- und Arbeitsort täglich mindestens zweimal zurücklegen, wie wenn er bei Niederlassung in Schlieren zu den Abendkursen nach Zürich fahren muß.

Es bestehen unter den gegebenen Umständen keine hinreichenden Gründe, die in Anbetracht der in Zürich herrschenden empfindlichen Wohnungsnot den Zuzug des Rekurrenten nach Zürich rechtfertigen würden. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Rudolf Fux, Zürich, gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 9. März 1944 wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15 sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Rudolf Fux, Denzlerstraße 34, Zürich, unter Erhebung der Kosten per Nachnahme; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]